VERORDNUNG (EWG) Nr. 2120/74 DER KOMMISSION

vom 9. August 1974

über eine Dauerausschreibung zur Bereitstellung von Weißzucker, der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das UNRWA zu liefern ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1052/73 des Rates vom 17. April 1973 über die Lieferung von Zucker an das UNRWA im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe auf Grund des Abkommens vom 18. Dezember 1972 mit diesem Hilfswerk [1], insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel II Absatz 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten über Hilfsmaßnahmen für Flüchtlinge in den Nahostländern [2], nachstehend als „Abkommen" bezeichnet, genannte Zuckermenge wurde durch einen Notenaustausch gemäß Entscheidung des Rates vom 22. Juli 1974 geändert. Es ist daher vorgesehen, dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA) als Nahrungsmittelhilfe für das Zuckerwirtschaftsjahr 1974/1975 6 094 Tonnen in der Gemeinschaft hergestellten und im freien Verkehr befindlichen Weißzucker zur Verfügung zu stellen. Unter Berücksichtigung seiner Bestimmung ist es angebracht, daß der Zucker der Kategorie 1 entstammt, wie sie in der Verordnung (EWG) Nr. 1280/71 der Kommission vom 18. Juni 1971 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen für den Ankauf von Zucker durch die Interventionsstellen [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2733/73 [4], definiert ist.

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1052/73 bestimmt insbesondere, daß die Gemeinschaft den Wert des Zuckers bis zur cif-Stufe übernimmt.

Da die Bereitstellung der Ware im Ausschreibungsverfahren erfolgt, ist es angezeigt, die auf die Ausschreibungen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker anwendbaren Bestimmungen entsprechend heranzuziehen.

Es muß klargestellt werden, daß das System der Währungsausgleichsbeträge bei der Ausfuhr nach Drittländern auf diese Ausschreibung ebenso wie das der Ausfuhrerstattungen nicht anwendbar sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten führen eine Dauerausschreibung zur Lieferung einer Gesamtmenge von 6 094 Tonnen Weißzucker an das UNRWA als Nahrungsmittelhilfe und, während der Gültigkeitsdauer dieser Dauerausschreibung, Teilausschreibungen durch. Diese Menge teilt sich in die Lose A und B auf.

(2) Die Ausschreibung erstreckt sich auf den Preis eines jeden der Zuckerlose A und B, die cif Kai Löschungshafen, wie im Anhang angegeben, zu liefern sind. Der Zucker muß der Kategorie 1 nach der Definition in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1280/71 entstammen.

(3) Bei der Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Menge ist keine Erstattung anwendbar.

Artikel 2

Die Teilausschreibungen, die während der Gültigkeitsdauer der Dauerausschreibung erfolgen, werden gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1052/73 und den nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt.

Artikel 3

Die Dauerausschreibung ist bis zu einem später zu bestimmenden Zeitpunkt gültig.

Artikel 4

(1) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung beginnt am 18. September 1974 um 10.00 Uhr und endet am 25. September 1974 um 10.00 Uhr.

(2) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die zweite und die folgenden Teilausschreibungen

---

[1] ABl. Nr. L 105 vom 20. 4. 1973, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 304 vom 31. 12. 1972, S. 24.
[3] ABl. Nr. L 133 vom 19. 6. 1971, S. 34.
[4] ABl. Nr. L 282 vom 9. 10. 1973, S. 8.

a) beginnt am ersten Werktag, der auf den Ablauf der vorhergehenden Frist folgt,

und,

b) endet am Mittwoch der folgenden Woche um 10.00 Uhr.

(3) Während der sogenannten Sommerzeit in Italien gelten die in diesem Artikel angegebenen Zeiten in diesem Mitgliedstaat als um eine Stunde verlängert. Während des Zeitraums, in dem in Irland und im Vereinigten Königreich die sogenannte Sommerzeit nicht angewandt wird, gelten die in diesem Artikel angegebenen Zeiten in diesen Mitgliedstaaten als um eine Stunde verlängert.

Artikel 5

(1) Jeder Mitgliedstaat erstellt eine Ausschreibungsbekanntmachung. Die Ausschreibungsbekanntmachung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Außerdem kann jeder Mitgliedstaat die Ausschreibungsbekanntmachung an anderer Stelle veröffentlichen lassen.

(2) Die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Dauerausschreibung erfolgt nur zu ihrer Eröffnung. Die Bekanntmachung kann während der Gültigkeitsdauer der Dauerausschreibung geändert werden. Sie wird geändert, wenn während dieser Gültigkeitsdauer eine Änderung der Ausschreibungsbedingungen eintritt.

(3) Die Ausschreibungsbekanntmachung gibt insbesondere die Ausschreibungsbedingungen an.

Artikel 6

(1) Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung durch Einreichung schriftlicher Angebote bei der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats gegen Empfangsbescheinigung oder durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben oder Telegramm, die an die genannte Stelle zu richten sind. Das Angebot muß in dem Mitgliedstaat gemacht werden, aus dem die Ausfuhr erfolgt.

(2) In dem Angebot werden angegeben:

a) die Bezeichnung der Ausschreibung,

b) Name und Anschrift des Bieters,

c) der vorgeschlagene Preis für das betreffende Los in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die zuständige Stelle, bei der das Angebot gemacht wird, ihren Sitz hat.

(3) Ein Angebot ist nur gültig, wenn

a) es sich auf den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Preis erstreckt,

b) vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote der Nachweis erbracht worden ist, daß die Ausschreibungskaution gestellt wurde,

c) ihm eine Erklärung des Bieters beigefügt ist, durch die er sich für den Fall, daß er den Zuschlag erhält, verpflichtet, den Zucker unter den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen zu liefern.

(4) Ein Angebot, das nicht gemäß den in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen eingereicht wird oder das andere als die in der Ausschreibungsbekanntmachung genannten Bedingungen enthält, wird nicht berücksichtigt.

(5) Ein einmal eingereichtes Angebot kann nicht zurückgezogen werden.

Artikel 7

(1) Die Ausschreibungskaution beträgt:

36 500 Rechnungseinheiten für das Los A,

24 440 Rechnungseinheiten für das Los B.

(2) Die Kaution wird nach Wahl des Bieters in bar oder in Form einer Sicherheit eines Instituts gestellt, das den Kriterien des Mitgliedstaats entspricht, in dem das Angebot gemacht wird.

(3) Außer im Falle höherer Gewalt wird die Kaution nur freigegeben, wenn

a) der Zuschlagsempfänger den Zucker unter den vorgeschriebenen Bedingungen geliefert hat oder

b) dem Angebot nicht stattgegeben wurde.

Im Falle höherer Gewalt bestimmt die betreffende zuständige Stelle die Maßnahmen, die sie angesichts des durch den Bieter geltend gemachten Umstands für notwendig hält.

(4) In dem in Absatz 3 Buchstabe a) genannten Fall erfolgt die Freigabe der Kaution nach der in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehenen Bezahlung. In dem in Absatz 3 Buchstabe b) genannten Fall erfolgt die Freigabe der Kaution unverzüglich.

Artikel 8

(1) Die Auswertung der Angebote erfolgt durch die betreffende zuständige Stelle unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Die zur Auswertung zugelassenen Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

(2) Die Angebote werden unverzüglich der Kommission mitgeteilt.

Artikel 9

(1) Der Preis gilt für Ware cif Kai der für das jeweilige Los im Anhang genannten Bestimmung.

(2) Der Zucker wird in neuen, mindestens 450 g schweren Jutesäcken mit einem Nettoinhalt von 50 kg und mit einer inneren Lage aus Polyäthylen geliefert. Die Säcke tragen folgenden Aufdruck: „White Sugar — Gift of the European Communities".

(3) Der Zucker muß in der Gemeinschaft hergestellt sein und sich im freien Verkehr befinden.

(4) Der Zucker wird spätestens zu dem Zeitpunkt und an die Häfen, die im Anhang angegeben sind, cif Kai geliefert. Werden die Lose nicht bei der ersten Teilausschreibung zugeschlagen, so verschiebt sich das betreffende Lieferdatum um den Zeitraum, der dem Unterschied zwischen der ersten Teilausschreibung und der betreffenden Teilausschreibung entspricht.

(5) Die Probennahme sowie die Analysen werden von Sachverständigen vorgenommen, die von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats zugelassen sind. Alle Kosten der Gewichtsfeststellung, der Probennahme und der Qualitätskontrolle bei der Verladung sind von dem betreffenden Mitgliedstaat zu tragen. Dieser Mitgliedstaat zieht vom Zuschlagsempfänger für die vorgenannten Kosten eine Pauschalvergütung in Höhe von 3 650 Rechnungseinheiten für das Los A und von 2 444 Rechnungseinheiten für das Los B ein, die folglich in das Angebot einzubeziehen ist.

Artikel 10

(1) Vorbehaltlich Artikel 15 Absatz 2 zahlt der betreffende Mitgliedstaat dem Zuschlagsempfänger den in seinem Angebot genannten Preis pro rata für die tatsächlich an das UNRWA gelieferte Menge. Der Preis ist um die in Artikel 9 Absatz 5 genannte Pauschalvergütung zu vermindern. Diese Menge wird vom UNRWA unmittelbar der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats spätestens im Laufe des Monats mitgeteilt, der dem Ablauf der in Artikel VI des Abkommens vorgesehenen Frist folgt.

(2) Der Währungsausgleichsbetrag bei der Ausfuhr nach dritten Ländern ist nicht anwendbar.

(3) Der Beitrittsausgleichsbetrag bei der Ausfuhr nach dritten Ländern ist anwendbar.

Artikel 11

Der Höchstpreis für die Lieferung eines jeden Loses des zu liefernden Zuckers wird nach Prüfung der Angebote nach dem Verfahren des Artikels 40 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1602/74 [2], festgesetzt.

Es kann jedoch beschlossen werden, der Teilausschreibung keine Folge zu geben.

Artikel 12

(1) Außer in dem Fall, in dem beschlossen wird, einer Teilausschreibung keine Folge zu geben, und unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 2 wird der Zuschlag dem Bieter erteilt, dessen Angebot, umgerechnet in Rechnungseinheiten, den niedrigsten Preis für das betreffende Los angibt.

(2) Bieten mehrere Bieter für das gleiche Los den gleichen Preis, der berücksichtigt wurde, so wird der Zuschlagsempfänger durch das Los ermittelt.

Artikel 13

(1) Der Zuschlag begründet

a) für die betreffende Menge das Recht auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz mit dem Hinweis, daß Währungsausgleichsbeträge bei der Ausfuhr nach dritten Ländern nicht anwendbar sind, und mit dem Vermerk „Ohne Abschöpfung auszuführen";

b) die Verpflichtung, eine solche Lizenz für den betreffenden Zucker zu beantragen und diesen Zucker unter den in der Ausschreibungsbekanntmachung genannten Bedingungen zu liefern.

(2) Das Recht und die Verpflichtung, die sich aus dem Zuschlag ergeben, sind nicht übertragbar.

Artikel 14

(1) Die zuständigen Stellen unterrichten unverzüglich alle Bieter von dem Ergebnis ihrer Beteiligung an der Ausschreibung. Darüber hinaus richtet die betreffende Stelle an denjenigen, der den Zuschlag erhalten hat, eine Zuschlagserklärung.

(2) Die Zuschlagserklärung enthält mindestens

a) die Bezeichnung der Ausschreibung,

b) den berücksichtigten Preis.

---

[1] ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 172 vom 27. 6. 1974, S. 7.

Artikel 15

(1) Die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, von dem aus der Versand des betreffenden Zuckers erfolgt, überprüft, ob die für die Lieferung genannten Bedingungen erfüllt sind.

Der Zuschlagsempfänger ist verantwortlich für die Abwicklung der Vorgänge im Zusammenhang mit der auf Grund dieser Verordnung durchgeführten Ausschreibung und hat insbesondere die in den Artikeln 2 und 3 des Anhangs II zum Abkommen vorgesehenen Informationen der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats mitzuteilen. Diese Informationen sind von dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich der Kommission mitzuteilen.

(2) Unbeschadet von Artikel 7 Absatz 3 wird der Betrag des zugeschlagenen Preises vermindert um

a) 1,00 Rechnungseinheiten je 100 kg Zucker, wenn der Zucker der Kategorie 2, wie sie in der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 [1] definiert ist, entspricht;

b) 0,10 Rechnungseinheiten je 100 kg Zucker und je Tag, wenn der Zucker nach dem vorgesehenen Datum geliefert wird, sofern die Verzögerung nicht aus einem von der zuständigen Stelle anerkannten Fall höherer Gewalt herrührt.

(3) Entstammt der Zucker einer niedrigeren Kategorie als in Absatz 2 Buchstabe a) genannt, so wird er auf Gefahr und Kosten des Zuschlagsempfängers zurückgewiesen.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am 13. August 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. August 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

[1] ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1.

ANHANG

Bezeichnung des Loses	Verladehafen	Menge in Tonnen	Qualität	Löschungshafen	Letzter Liefertermin
A	Häfen der Gemeinschaft	3 650 Tonnen	Kat. 1	Beirut (Libanon)	31. Oktober 1974
B	Häfen der Gemeinschaft	2 444 Tonnen	Kat. 1	Aschdod (Israel)	31. Oktober 1974